

Kreistag: 07.10.2022

Tagesordnungspunkt: 7 Sonderzahlung für die Aufnahme
ukrainischer Vertriebener

Vorlage-Nr.: 0557/X

Sachlage:

Am 06.07.2022 hat der rheinland-pfälzische Landtag das „Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes“ verabschiedet. Am 29.07.2022 wurde es verkündet (GVBl. RLP Nr. 19 vom 29.07.2022, S.251).

Neu aufgenommen wurde § 3c Landesaufnahmegesetz. Danach erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 eine einmalige Sonderzahlung des Landes in Höhe von 64 Mio. EUR zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24.02.2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind. Die rheinland-pfälzischen Kommunen partizipieren damit zu zwei Drittel an den auf Rheinland-Pfalz entfallenden Bundesmitteln.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in zwei hälftigen Tranchen: die erste Tranche ist im September vorgesehen, die zweite Tranche im Dezember. Die Verteilung selbst richtet sich nach dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Stichtag für die erste Tranche ist der 30.06.2022 und für die zweite Tranche der 15.10.2022.

Die neue Vorschrift im Landesaufnahmegesetz sieht eine weitere Beteiligung der Bundes- bzw. Landesmittel auf der Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände vor, lässt allerdings die Ausgestaltung offen.

Der Westerwaldkreis legt großen Wert auf einen fairen Umgang innerhalb der kommunalen Familie und möchte zudem auch das Engagement der Ukrainehilfe vor Ort würdigen. Daher soll eine Beteiligung der Verbandsgemeinden erfolgen. Da das Land die Zahlungen in zwei Tranchen veranlasst, soll auch die Beteiligung der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände an diese Tranchen gekoppelt werden. Es wird erwartet, dass die erste Tranche, die für September angekündigt wurde, auch in diesem Jahr zur Auszahlungen kommen wird. Die genaue Höhe steht noch nicht fest, da landesseitig noch nicht die für die Ermittlung maßgebliche Zahl aus dem AZR bekanntgegeben wurde bzw. noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt. Eine hälftige Aufteilung dieser Tranche zwischen kreisangehörigem Raum und Westerwaldkreis wird vorgeschlagen.

Nach einer ersten Hochrechnung wird insgesamt mit einem Zuweisungsbetrag in Höhe von

2,9 Mio. EUR gerechnet, dies bedeutet je Teilzahlung 1,45 Mio. EUR. Die westerwälder Gemeinden bzw. Gemeindeverbände erhielten somit 0,725 Mio. EUR.

Die Datenbasis des Landes (Zahl der Ukrainer aus dem AZR zum jeweiligen Stichtag) liefert leider keinen Wohnort mit. Damit kann sie nicht für die Weiterverteilung auf die Verbandsgemeindeebene genutzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die maßgeblichen Zahlen aus dem Fachverfahren ADVIS zu generieren und als Verteilungsschlüssel zu verwenden: (Anmerkung: Das Fachverfahren ADVIS steht im Zugriff der Ausländerbehörde. Die dortigen Zahlen decken sich weitestgehend mit den Daten des AZR. Aus diesem System kann man analog des jeweiligen Stichtags des Landes die Zahl der ukrainischen Flüchtlinge runtergebrochen auf jede einzelne Verbandsgemeinde ermitteln.)

Zwar wurde die zweite Tranche für den Monat Dezember 2022 angekündigt, da aber ein Bewilligungsbescheid derzeit noch aussteht, soll unter Anwendung des Vorsichtsprinzips die Entscheidung über eine mögliche Weiterleitung eines Anteils an der zweiten Tranche im Rahmen der Aufstellung des Haupthaushalts 2023 erfolgen.

Der Kreisausschuss hat am 19.09.2022 über die „Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener“ beraten und schlägt dem Kreistag vor wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Westerwaldkreis erwartet eine Zuwendung des Landes Rheinland-Pfalz nach § 3 c Landesaufnahmegesetz als Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener. Eine erste Tranche dieser Mittel, die in Kürze eingehen soll, wird zu je 50 % zwischen dem Westerwaldkreis einerseits und den kreisangehörigen Verbandsgemeinden andererseits aufgeteilt. Die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden erfolgt anteilig nach Anzahl der ukrainischen Flüchtlinge zum Stichtag 30.06.2022 (Datenbasis: Fachanwendung ADVIS).

Hierzu beschließt der Kreistag die Aufnahme entsprechender Ansätze im Nachtragshaushaltsplan 2022 bei dem Produkt 6110 -Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen-. Die Auszahlung kann frühestens nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung dieses Nachtragshaushalts erfolgen.

Über eine weitere gemeindliche Beteiligung an der zweiten Tranche der Zuwendung wird unter Beachtung des Vorsichtsprinzips im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 entschieden.

Die Ausgestaltung einer möglichen anteiligen Weiterleitung von der Verbands- auf die Ortsgemeindeebene liegt in der Verantwortung der Verbandsgemeinden und sollte angemessen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.